

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konsumentenforum kf deutsche Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : kf

Adresse : Grossmannstrasse 29

Kontaktperson : Fabiola Monigatti

Telefon : 044 / 344 50 61

E-Mail : f.monigatti@konsum.ch

Datum : 15. Juli 2005

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 15. Juli 2005 an folgende E-mail Adresse: [lebensmittel-recht@bag.admin.ch](mailto:lebensmittel-recht@bag.admin.ch)

# Neustrukturierung des Ordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts

## Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005

---

[Allgemeine Bemerkungen](#)

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)

[Hygieneverordnung des EDI \(HyV\)](#)

[Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln \(Kennzeichnungsverordnung\)](#)

[Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung](#)

[Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft \(V-LtH\)](#)

[Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Suppe und Gewürze](#)

[Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Speziallebensmittel](#)

[Verordnung des EDI über den Zusatz essentieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln](#)

[Verordnung des EDI über Obst und Gemüse, Konfitüre und ähnliche Erzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe](#)

[Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee und Guarana](#)

[Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser](#)

[Verordnung des EDI über alkoholische Getränke](#)

[Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel](#)

[Änderung der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute](#)

[Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände](#)

[Verordnung des EDI über kosmetische Mittel \(VKos\)](#)

[Verordnung des EDI über Gebrauchsgegenstände mit Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt](#)

[Verordnung des EDI über Spielzeug, Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, Mal- und Schreibutensilien](#)

[Verordnung des EDI über textile Materialien und Ledererzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Druckgaspackungen \(VDp\)](#)

[Verordnung des EDI über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel](#)

[Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle](#)

[Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten](#)

[Verordnung über die Primärproduktion](#)

[Verordnung des EDV über die Hygiene bei der Primärproduktion](#)

[Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion](#)

[Änderung der Futtermittelverordnung](#)

[Änderung der Futtermittelbuch-Verordnung](#)

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts**  
**Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

---

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Kommentar / Bemerkungen
kf	<p>1. Vorbemerkung</p> <p>Der Bund schickt mit einem Brief vom 14. April 2005 ein Paket mit 758 Seiten in die Vernehmlassung mit der Bitte, eine Stellungnahme bis 15. Juli zu schreiben. Die Vernehmlassungsfrist ist eindeutig zu kurz, um alle Bestimmungen im Detail anzuschauen. Schnellschlüsse sind kontraproduktiv. Wir hoffen, dass das nächste Mal der Bund den Vernehmlassungsteilnehmern mehr Zeit lässt, um sich intensiv mit der komplizierten Materien befassen zu können.</p> <p>2. Allemeine Bemerkungen</p> <p>Das Ziel dieser Revision ist die Anpassung des CH-Rechts an die neuen EG-Hygienebestimmungen. Hauptanliegen dieser Anpassung ist die Sicherstellung des Exports der schweizerischen Produkte in die Europäische Union. Die Schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten werden nicht gross berücksichtigt.</p> <p>Das Konsumentenforum kf begrüsst die Stossrichtung diese Neustrukturierung, es gibt allerdings viele Punkte, welche nochmals überprüft werden müssen, vor allem weil die EU-Kompatibilität nicht überball konsequent durchgeführt wird. Das Konsumentenforum kf bedauert diesen Mangel an Klarheit; manchmal ist die Übernahme gleichwertig, manchmal gleichlautend. Ausserdem gibt es CH-Regelungen, die strenger sind als die EU-Bestimmungen.</p> <p>Das Konsumentenforum kf begrüsst die Verstärkung des Prinzips "from stable to table". Die Umsetzung dieses Prinzips soll aber von einer einzigen und unabhängige Behörde bzw. Bundesamt übernommen werden.</p> <p>Das Konsumentenforum kf ist der Meinung, dass die vorgesehene Anpassung an die neuen EU-Hygienebestimmungen nicht konsequent durchgeführt wird. Nach wie vor bleiben gewichtige abweichende Bestimmungen zur EU, welche technische Handelshemmnisse nicht abbauen. Angesichts der politischen Diskussionen über die Hochpreisinsel Schweiz und der Einführung des Cassis de Dijon Prinzips sollten solche abweichenden Regelungen genau hintergefragt werden.</p> <p>Das Konsumentenforum kf begrüsst die Positivdeklaration in der LGV ausdrücklich, nur so kann man abweichende strengere Regelungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ausloben und richtig kennzeichnen.</p>

## Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005

Das Konsumentenforum kf bevorzugt die EU-Kompatibilität im Bereich GVO. Da weder in der EU noch in der Schweiz eine Kennzeichnungspflicht für Fleisch, Milch und Eier von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, vorgesehen ist, werden nun Produkte importiert, welche die Konsumentinnen und Konsumenten eigentlich täuschen. Wenn auf der Etikette „aus gentechnisch verändertem ... hergestellt“ steht, gehen die Konsumentinnen und Konsumenten davon aus, dass Produkte, deren Etikette keine GVOs erwähnt, GVO-frei sind und auch nicht mit Hilfe von GVOs hergestellt wurden. Dies stimmt so nicht, da Produkte, von Tieren, die mit GVO gefüttert wurden, nicht kennzeichnungspflichtig sind. Eine Positivdeklaration (ohne gentechnisch verändertes Rohfutter hergestellt) würde hier eine bessere Transparenz bringen, allerdings bestehen nach wie vor die oben genannten Schwierigkeiten wegen der komplexen Zusammensetzung der Futtermittel.

Es ist hier wichtig, dass die EU-Kompatibilität in diesem Bereich gewährleistet bleibt, um weitere Handelshemmnisse zu verhindern.

Wir befürworten ausserdem den Toleranzwert von 0,5% für nicht bewilligte GVO (wie EU).

Die Schweiz kann sich hier keine Sonderregeln leisten. Die EU-Kompatibilität ist insbesondere auch im Bereich der Bestimmungen über die genetisch veränderten Lebensmitteln wichtig, um den Zielen der Revision gerecht zu werden.

Dem Konsumentenforum kf ist aufgefallen, dass die vorgelegte Gesetzgebung eine Lücke betreffend die Kennzeichnung von Natriumchlorid aufweist. Gemäss diesem Entwurf muss man nur das Natrium (Na) deklarieren. Für die Konsumentinnen und Konsumenten und deren Gesundheit ist die Deklaration vom Natriumchlorid (NaCl, Kochsalz) massgebend. Heutzutage konsumiert man zu viel Salz, gemäss verschiedenen Studien auf europäischer Ebene und gemäss Eidg. Ernährungskommission muss der Salzkonsum unbedingt abnehmen. Die Konsumentinnen und Konsumenten verwenden zweimal mehr Salz als empfohlen.

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

--	--

**Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
kf	<p>Die heutigen Lebensmittelverordnung und Gebrauchsgegenständeverordnung regeln zwei verschiedene Bereiche. Obwohl in der Europäischen Union das Recht der Gegenstände nicht dem Lebensmittelrecht unterstellt ist, begrüßen wir aus praktischen Gründen die Zusammenfassung der erwähnten Verordnungen.</p> <p>Es soll der Grundsatz gelten, dass was von der EU-Gesetzgebung abweicht, mit übergeordnetem allgemeinem Interessen begründet werden muss.</p> <p>Das Vorsorgeprinzip soll in die Gesetzgebung integriert und EU-kompatibel definiert werden.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 5 Abs. 4 (Bevolligte Lebensmittel)	Veröffentlichung der bewilligten Lebensmittel ebenfalls im Internet. Die Liste soll laufend aktualisiert werden.	Es veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt periodisch sowie im Internet eine laufend aktuelle Liste der bewilligten Lebensmittel.
kf	Art. 6 Abs. 2 (Markttests)	Veröffentlichung aller laufenden Markttests im Internet	...Sie wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Internet veröffentlicht.
kf	Art. 9 Abs. 2 lit. b Ziff. 1	Das Konsumentenforum kf begrüsst diese Positivdeklaration ausdrücklich. Angesichts des Cassis de Dijon Prinzips und der Angleichung an die EU-Gesetzgebung finden wir es richtig, verbleibende Abweichungen den	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		Konsumentinnen und Konsumenten auch auf dem Produkt bekannt zu machen.	
kf	Art. 9 Abs.2 lit. b Ziff. 2	Ziff. 2 ist nicht klar und lässt Raum für viele Auslegungsmöglichkeiten. Entweder wird Ziff. 2 ausformuliert oder ganz gestrichen. Um Täuschungspotentiale zu vermeiden, beantragen wir die Streichung dieser Ziff. 2	streichen
kf	Art. 10 (alkoholische Getränke)	Wir erwarten, dass mit dieser nationalen Regelung weitergehende kantonale Regelungen nicht mehr nötig bzw. nicht mehr zulässig sind.	
kf	Art. 11 (Betriebsbewilligung)	Die Einführung einer Betriebsbewilligung für Betriebe, welche im grossen Stil tierische Produkte herstellen, entspricht dem EU-Recht. Allerdings muss man bemerken, dass diese Bestimmung nicht ganz EU-konform ist. Gemäss EU-Gesetzgebung sind Einzelhandelbetriebe einer Bewilligung nicht unterstellt. Sie müssen nur registriert werden.  Allerdings muss auch in diesen Betrieben die Sicherheit der verkauften Lebensmittel durch Kontrollen gewährleistet sein. Auch bei Betrieben gemäss Art. 11 Abs. 2 muss eine gewisse Kontrolle zur Sicherheit der Lebensmittel vollzogen werden. Denn es ist wichtig, dass die dezentrale Versorgung gerade auch mit Frischprodukten nicht gefährdet wird. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!	lit. e durch den Begriff „Einzelhandelbetriebe“ gemäss Definition in Art. 2 Abs. 2 LGV ersetzen.
kf	Art. 11 Abs. 2 lit. c	Diese Bestimmung ist unklar.	Präzisierung der lit. c
kf	Art. 11 Abs. 2 lit. e	Die Bestimmung „beschränkter lokaler Umfang“ soll besser definiert werden	
kf	Art. 12 Abs. 3	Wichtige Veränderungen sind in einer abschliessenden Liste zu umschreiben (z.B. auch Wechsel von der Herstellung pflanzlicher Lebensmittel zur Herstellung tierischer Lebensmittel)	Ebenfalls zu melden sind wichtige Veränderungen ( <i>gemäss abschliessender Liste</i> ) sowie die Betriebsschliessung.
kf	Art. 14 / 15	Das Konsumentenforum kf verlangt hier EU-Kompatibilität. Aromen gelten in der EU nicht als Zusatzstoffe und sind also auch nicht	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		bewilligungspflichtig	
kf	Art. 19 Abs. 4	Veröffentlichung auch im Internet	Das BAG veröffentlicht die Bewilligungen periodisch im Schweizerischen Handelsamtsblatt <i>und aktualisiert sie im Internet.</i>
kf	Art. 30 Abs. 2 lit. c	Die Angaben sollen ausserdem leichtverständlich sein!	In mindestens einer Amtssprache <i>und leichtverständlich formuliert.</i>
kf	Art. 32 Abs. 2	Auch hier sollen die Informationen über das Internet erfolgen	...Sie wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt <i>sowie im Internet veröffentlicht.</i>
kf	Art. 49 Abs.3 1. Satz	Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit wird vom Konsumentenforum kf begrüsst. Allerdings ist Art. 49 Abs. 3 verwirrend, denn die Sicherheit wird nicht durch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet, sondern durch ein geeignetes QS-System gemäss Art. 50 LGV. Die Rückverfolgbarkeit muss strikt analog der EU nach dem System „ein Schritt vor, ein Schritt zurück“ geregelt sein.	Streichung des Abs. 3
kf	Art. 50 Abs. 2	Hier ist es sehr wichtig, dass auch die Direktvermarkter einer gewissen Kontrolle unterstellt sind, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten (vgl. Art. 11 dieser Verordnung).	<i>Einzelhandelbetriebe</i> statt Einzelhandelgeschäfte
kf	Art. 50	Das HACCP ist ein internationaler anerkannter Ansatz zu risikobasierten Kontrollen und Massnahmen.	Die EU-Bestimmungen sollen vollständig übernommen werden.
kf	Art. 53 Abs.1		<i>regelmässig</i> streichen
kf	Art. 56	Das Konsumentenforum kf begrüsst ausdrücklich das Prinzip „from stable to table“. Gemäss diesem Prinzip sollen die betroffenen Bundesstellen, nicht nur zusammenarbeiten, sondern tatsächlich zusammengelegt werden. Lebensmittelsicherheit, Vollzug und Kontrolle sollen durch eine einzige Stelle koordiniert werden. Nur so kann effizient gearbeitet werden.	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		Die heute involvierten Bundesämter, welche in verschiedenen Departementen angesiedelt sind, erschweren die Zusammenarbeit.	
kf	Art. 62 Abs. 1	Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur Forderung nach einem Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Sie soll EU-konform ausgestaltet werden (nur im Falle akuter Gesundheitsgefährdung).	Das BAG kann <b>in Fällen akuter Gesundheitsgefährdung</b> die Einfuhr von der Vorlage eines Dokuments abhängig machen...

**Hygieneverordnung des EDI (HyV)**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
kf	<p>Die neue Hygieneverordnung ist ein Kernstück dieser Revision. Der Entwurf der neuen Hygieneverordnung des EDI ist wesentlich umfangreicher als die heutige Hygieneverordnung und basiert auf der EG-Verordnung Nr. 852/2004 und der EG-Verordnung 853/2004. Das Konsumentenforum kf begrüsst diese Änderung bzw. Übernahme.</p> <p>Allerdings gibt es auch hier Bestimmungen, welche hinterfragt werden sollen. Überhaupt nicht berücksichtigt ist die Trennung zwischen allgemeinen Vorschriften für Produktionsbetriebe und Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und besondere Vorschriften für Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verbreitet werden.</p> <p>Eine klare Trennung von Produktion und Einzelhandel soll wie in der EU erfolgen.</p> <p>Dass alles in einer Verordnung zusammengefasst wird, sollte eigentlich die Arbeit erleichtern. Deshalb verstehen wir nicht, wieso man die Hygienevorschriften, die in die Primärproduktionsverordnung vorgesehen sind, nicht in die Hygieneverordnung integriert. Das Konsumentenforum kf begrüsst eine Integrierung dieser Vorschriften in die Hygieneverordnung.</p> <p>Vorkehrmassnahmen gegen Notfälle wie BSE fehlen!</p> <p>Das Verhältnis des schweizerischen Rechts zum EU-Recht ist nicht äquivalent. Nicht nur die Meldepflicht bei Abgabe von gesundheitsgefährlichen Produkten ist anders geregelt, auch der Vollzug ist unterschiedlich.</p>

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 32 Abs. 1 lit. e	Ist die Senkung der Temperatur von 4° auf 2° für die Lebensmittelsicherheit massgebend? Für die Produktion sehr wohl, aber für den Einzelhandel eher nicht. Die EU sieht vor, dass für den Verkauf die Temperatur so zu wählen ist, dass die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist. Die Senkung der Temperatur ist mit Kosten verbunden, welche von den Konsumentinnen und Konsumenten zu tragen wären.	

**Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
kf	<p>Das Konsumentenforum kf bedauert, dass die Vorschriften der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sowie jene der Verordnung über die biologische Landwirtschaft nicht integriert wurden. Dies widerspricht dem Prinzip „from stable to table“.</p> <p>Ausserdem findet es das Konsumentenforum kf sinnvoller, wenn die einzelnen Kennzeichnungsbestimmungen jeder Lebensmittelkategorie (Art. 19, 38 und 143 des Projekts) den vertikalen Verordnungen zugeordnet werden, die der jeweiligen Kategorie entsprechen. Die Kennzeichnung und die Definition eines Lebensmittels hängen sehr stark von der Zusammensetzung des Produkts ab und müssen deshalb in derselben Verordnung aufgeführt werden, um die Suche bzw. die Information zu erleichtern.</p> <p>Auch in dieser Verordnung stellt man Divergenzen zwischen CH-Recht und EU-Recht fest. Diese Unterschiede müssen unbedingt vermieden werden, um dem Cassis de Dijon Prinzip nachzukommen und nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu vermeiden!</p> <p>Der Verordnungsentwurf wurde ausserdem nicht konsequent entworfen: Für Fleisch und Fleischprodukte existieren nicht die gleichen expliziten Vorschriften betreffend die kennzeichnenden Aufbewahrungstemperaturen wie bei Milchprodukten. Dies soll unbedingt nachgeholt werden.</p>

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

	Bei der Kennzeichnung oder Anpreisung müssen unbedingt allgemeine Formulierungen angewendet werden können, um keine Handelshemmnisse zu verursachen. Regionale sprachliche Unterschiede haben nichts mit Täuschungen zu tun (vgl. Rahm/Sahne). Dies sollte in dieser Verordnung festgehalten werden.		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
kf	Art. 1	Art. 9 LGV sollte auch hier berücksichtigt werden (Täuschungsverbot)	
kf	Art. 2 Abs. 1 lit. f	Kennzeichnung des Produktionslands ist nicht EU-kompatibel. Die EU-Gesetzgebung hält einfach fest, dass die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Weglassung des Herkunftslandes nicht getäuscht werden dürfen.  Das Konsumentenforum kf begrüsst die Regelung trotzdem, weil in einzelnen Fällen (Bündnerfleisch) eine Täuschung der Konsumentinnen und der Konsumenten weitgehend ausgeschlossen werden kann.	
kf	Art. 2 Abs. 1 lit. g	Nicht EU-kompatibel	streichen
kf	Art. 2 Abs. 2	Eine Präzisierung, wie die Angaben auf der Packung angegeben werden sollen, fehlt. Die Praxis zeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder mit schlechter Druckqualität, mit zu kleiner Schriftgrösse und schwer lesbaren Farbkontrasten konfrontiert sind.	Die Angaben müssen in Schriftgrösse, Form und Druck so angebracht werden, dass sie für die Konsumentinnen und Konsumenten gut leserlich sind.
kf	Art. 14 Abs. 1b	Die Bezeichnung „genügend bearbeitet oder verarbeitet“ ist ungenau und kann zu Täuschungen führen.	<i>wesentlich</i> bearbeitet oder verarbeitet worden ist.
kf	Art. 14 Abs. 3	Wie oben	Als in der Schweiz <i>wesentlich</i> bearbeitet oder verarbeitet...
kf	Art. 14 Abs. 5	Ungenauere Angaben über die Produktionsländer bieten für die Konsumenten keine brauchbaren Informationen. Wir verlangen eine genaue Herkunftsangabe bei nicht verarbeiteten Produkten und Rohstoffe.	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts**  
**Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	Art. 15 Abs. 2a	Die Herkunft des Rohstoffes kann sehr von Interesse sein, wenn er mehr als 50% Massenprozent des Produkts ausmacht. Wir verstehen nicht, wieso die Kennzeichnungspflicht wegfallen soll.	streichen
kf	Art. 19	Da weder in der EU noch in der Schweiz eine Kennzeichnungspflicht für Fleisch, Milch und Eier von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, vorgesehen ist, werden nun Produkte importiert, welche die Konsumentinnen und Konsumenten eigentlich täuschen. Wenn auf der Etiketle „aus gentechnisch verändertem ... hergestellt“ steht, gehen die Konsumentinnen und Konsumenten davon aus, dass Produkte, deren Etiketle keine GVOs erwähnt, GVO-frei sind und auch nicht mit Hilfe von GVOs hergestellt wurden. Dies stimmt so nicht, da Produkte, von Tieren, die mit GVO gefüttert wurden, nicht kennzeichnungspflichtig sind. Eine Positivdeklaration (ohne gentechnisch verändertes Grünfütter gefüttert) würde hier eine bessere Transparenz bringen, allerdings bestehen nach wie vor die oben genannten Schwierigkeiten wegen der komplexen Zusammensetzung der Futtermittel.	
kf	Art. 24 Abs. 1 lit. a	Nicht notwendig. lit. b ist ausführlicher und informiert besser. Wir verstehen den Unterschied zwischen lit. a und lit. B nicht.	streichen
kf	Art. 25	Da die Diskussionen über die Liste der zulässigen Health Claims in der EU noch nicht abgeschlossen sind, sollte in diesem Punkt noch zugewartet werden.	
kf	Art. 26 Abs. 1-3	Diese Bestimmung nützt den durchschnittlichen Konsumentinnen und Konsumenten nicht viel. Nur sehr gut informierte Konsumentinnen und Konsumenten können abschätzen, ob der Gehalt an Zucker oder Fettsäuren usw. in einem Produkt aussergewöhnlich ist und deshalb hervorgehoben werden muss.	Abs. 4 (neu) Wird ein besonderer Gehalt an Zucker, gesättigten Fettsäuren, Nahrungsfasern oder Natrium hervorgehoben, muss der Inverkehrbringer auch sicherstellen und glaubwürdig nachweisen können, dass es sich um einen besonderen Gehalt handelt.
kf	Art. 54 Abs. 2	Die Forderung 1 Mio. KBE ist überholt und ist ein nicht-tarifäres Handelshemmnis.	streichen

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	2. Kapitel Abschnitt 1: Speiseöl	Die Konsumentinnen und Konsumenten möchten wissen, ob es sich um tierische oder pflanzliche Öle handelt.	Die Unterscheidung von tierischen und pflanzlichen Fetten muss unbedingt beibehalten werden.
kf	2. Kapitel Abschnitt 3: Margarine, Minarine und Streichfett	Die Bezeichnung „vor Licht geschützt aufbewahren“ gemäss Art. 52 für Butter und Butterprodukte fehlt. Dies sollte auch für die Margarine, Minarine und Streichfett beibehalten werden. Ist die Unterlassung bewusst?	
kf	Art. 63 Abs. 3	Ganz oder teilweise gehärtetes Öl wird als gesundheitlich bedenklich eingestuft. Der Anteil des ganz oder teilweise gehärteten Öls muss in Prozentanteilen angegeben werden, wenn auch andere Fette und Öle im Produkt enthalten sind.	Für ganz oder teilweise gehärtetes Öl, das als Zutat und in Kombination mit anderen Fetten oder Ölen verwendet wird, muss der prozentuale Anteil deklariert werden.
kf	Art. 65 Abs.3	Wie oben	Wie oben
kf	Art. 66 Abs. 5	Wir lehnen die technische Toleranz von 2% ab. Die Konsumentinnen und Konsumenten, welche Margarine, Minarine oder Streichfett mit der Kennzeichnung „pflanzlich“ kaufen, gehen davon aus, dass ein solches Produkt keine tierischen Fette enthält.	Streichung der technischen Toleranz von 2%
kf	Art. 67 Abs. 2	Die Auslegung dieser Bestimmung führt zu einem seltsamen Resultat. Wenn auf die Zugabe eines bestimmten Fettes oder Öles nur hingewiesen werden darf, wenn dieses weder gehärtet noch ungeestert ist, dann bedeutet dies, dass für gehärtetes oder ungeestertes Fett keine Kennzeichnung notwendig ist. Dies kann nicht der Absicht entsprechen.	
kf	Art. 74 Abs.1	Was bedeutet Normalbrot? Ist Vollkornbrot ein Normalbrot? Diese Definition ist für die Konsumentinnen und Konsumenten ungebräuchlich Wir verlangen eine klare Definition!	Klare Definition des Normalbrotes
kf	Art. 99 Abs. 2	Nicht EU-Kompatibel	streichen

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	Art. 112	Nicht EU-kompatibel	Abs. 3 ersatzlos streichen
kf	Art. 126	In der nächsten Revision der LMV soll die Deklaration von Sulfit aufgenommen werden (vgl. BAG-Mitteilung vom 26. April 2005). Hier wird sie nicht aufgeführt. Es wäre sinnvoll, sie zu erwähnen.	Gemäss Vorschlag BAG vom 26. April 2006

**Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
kf	<p>Diese Bestimmung beinhaltet die Ausbildungen und Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und –chemiker, Lebensmittelinspektorinnen und –inspektoren und Lebensmittelkontrolleurinnen und –kontrolleuren</p> <p>Das Konsumentenform kf fragt sich, weshalb die Bestimmungen über die Fleischkontrollen nicht in diese Verordnung integriert worden sind? Dies sollte entsprechend dem Art.1 Abs. 1 lit. a und b dieser Verordnung erfolgen.</p> <p>Wir finden es ausserdem wichtig, dass die Kontrollorgane akkreditiert werden können (ISO 17015 und/oder ISO 17020).</p>

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
kf	Art. 23	<p>Die Formulierung des Art. 23 Abs. 2 ist nicht klar, denn man spricht von mündlichen und praktischen Prüfungen. In Art. 14 spricht man dagegen von theoretischen Prüfungen. Sind diese beiden Bestimmungen kohärent?</p> <p>Art. 23 und 40 sollten auch kohärent sein.</p>	
kf	Art. 52	Dieser Artikel präzisiert die Verfahren der amtlichen Kontrollen. Diese Kriterien sind von den europäischen Normen für die Zertifizierung auferlegt.	Zusammenfassen dieses Artikels in einer einfachen Regelung über die Akkreditierung der Kontrollorgane.

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	Art. 53	Diese Bestimmung ist nicht ganz EU-kompatibel. Die EU-Regelung sieht für die Beweislast eine offene Formulierung vor. Hier wird hingegen die Beweislast für die Unbedenklichkeit eines Warenloses automatisch an die für die Betriebe verantwortliche Person übertragen.	Korrekte Wiedergabe der EU-Bestimmungen
kf	Art. 56	Die lit. f und h sind überflüssig	lit. f und h streichen
kf	Art. 57	Sind diese Bestimmungen nicht schon in Art. 56 lit. d zitiert?	Streichen
kf	Art. 60	Die Bestimmung ist nicht klar. Was heisst „systematisch“? Wer tätigt diese Sendungen?	Diese Bestimmung streichen.
kf	Art. 65	Die kantonalen Kontrollorgane müssen auch darüber informiert werden	Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt dem BAG <i>und den kantonalen Kontrollorganen</i> auf Verlangen, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit den Zollabfertigungen mit.
kf	Art. 77 Abs. 5	Dieser Absatz verlangt die gleichen Anforderungen wie in Art. 52, 80 und 81	streichen
kf	Art. 87	Die Anforderungen dieses Artikels beziehen sich auf die Akkreditierungskriterien. Wird dies von der EU so verlangt? Wenn nicht, streichen.	streichen
kf	Art. 89 und 92	Gemäss diesen Bestimmungen werden die Kantone zu stark belastet.	Das BAG erstellt und <i>finanziert</i> nach Anhören der kantonalen Vollzugsbehörden.

**Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (V-LtH)**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
kf	Keine Bemerkung

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
kf	Art. 3 Abs.1	Zuchtreptilien sind hier nicht aufgeführt. Ist dies Absicht oder ein Versehen?	Als Fleisch gelten alle geniessbaren Tierkörper und Tierkörperteile der in Artikel 2 Buchstaben a-e genannten Tierarten...
kf	Art. 5 Abs. 2 lit. a	Nicht verwendet werden dürfen Fleischabschnitte, die beim Zerlegen und Zerschneiden anfallen, mit Ausnahme von ganzen Muskelstücken. Wie ist dies zu verstehen?	Eine klare Formulierung wird verlangt.
kf	Art. 33 Abs. 3 (neu)	Die GUB / GGA- Bestimmungen müssen auch für die übrigen Käse angewendet werden.	<i>Die übrigen GUB/GGA-Käse müssen den Anforderungen der GUB / GGA Verordnung vom 28. Mai 1997 entsprechen.</i>
kf	Anhang 2	Ergänzung beim Emmentaler	<i>Emmentaler aus pasteurisierter Milch darf nicht unter dem Namen Emmentaler geführt werden.</i>

**Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
kf	<p>Die neue Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse beinhaltet die bisherigen Bestimmungen der Art. 98-117 LMV, jedoch ohne die entsprechenden Kennzeichnungsbestimmungen, welche in der Kennzeichnungsverordnung aufgeführt werden.</p> <p>Wir nehmen diese Vernehmlassung zum Anlass, um den Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, dass der Markt der Butter, Margarine und Streichbutter sich stark entwickelt hat. Wir möchten deshalb, dass die verschiedenen Bezeichnungen wie Butter, ¾ Butter, halbfett, salzige Butter, ¾ Margarine, ½ Margarine usw. reduziert werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben Mühe mit so vielen verschiedenen Bezeichnungen.</p> <p>Wir stellen auch fest, dass die Grenze zwischen Butter und Margarine nicht klar definiert ist, denn man findet tierisches Fett auch in Margarine.</p>

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 7 Abs.3	Hier sind keine Bestimmungen über die obere Grenze des Salzes für die gesalzene Margarine. Art. 43 Abs. 3 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft sieht 20g als obere Grenze für Butter vor. Dieser Unterschied zwischen Butter und Margarine verwundert uns.	Gleiche Definition wie Art. 43 Abs. 3 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft.

**Verordnung des EDI über Suppe und Gewürze**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
kf	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 5	Wenn man Art. 5 in Zusammenhang mit Art. 68 LKV genau betrachtet, merkt man, dass eine Verwirrung zwischen tierischem und pflanzlichem Fett entsteht. Art. 5 weckt den Eindruck, dass nur von pflanzlichem Fett gesprochen wird. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden diese Details nicht verstehen. Hier sollte mehr Klarheit herrschen.	

**Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
kf	Keine Bemerkung

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

**Verordnung des EDI über Speziallebensmittel**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kürzung verwenden)			
kf	<p>Die Anforderungen für die Anpreisungen und Kennzeichnungsvorschriften sind jetzt in die LKV integriert worden. Dies ist logisch. Allerdings sind die Bestimmungen für die Speziallebensmittel sehr bedeutsam. Uns scheint somit wichtig, dass diese Verordnung am Anfang die speziellen Anforderungen und Kennzeichnungsvorschriften als vorbehalten betrachtet.</p> <p>Ausserdem existiert in der EU eine Liste der Meersalze, welche für die Produktion der Speziallebensmittel angewendet werden können (Richtlinie 2002/46/EG). Diese Liste soll genau überprüft werden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 18	Die Definition „Teigwaren, die nach dem Kochen in siedendem Wasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten verzehrt werden“ gemäss Art. 183 Abs. 2 lit. c wird hier angewendet. Ist diese Unterlassung bewusst?	
kf	Anhang 1	Die hier genannten Bestimmungen beziehen sich auf Art. 15 und nicht auf Art. 14.	Durch Art. 15 korrigieren!
kf	Anhang 5	Die hier genannten Bestimmungen beziehen sich auf Art. 18 Abs. 4 lit. a und nicht Art. 17.	Durch Art. 18 korrigieren!
kf	Anhang 11	Der Titel bezieht sich auf die zugelassenen Vitamine und Mineralstoffe für die Ergänzungsnahrung. Diese Liste bezieht sich auf Art. 19. Der Titel soll deshalb dementsprechend angepasst werden.	Der Titel soll dementsprechend angepasst werden.
kf	Anhang 12	Die Höchstmenge für Inosit wird hier auf 10mg festgesetzt. Heute gilt aber eine Höchstmenge von 20mg (Art. 184c Abs. 2 lit. d LMV). Ist hier ein Fehler unterlaufen?	Bitte kontrollieren!

**Verordnung des EDI über den Zusatz essentieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln**

Name / Firma (bitte die im Kopf)	Allgemeine Bemerkungen
-------------------------------------	------------------------

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

angegebene Abkürzung verwenden)	
kf	Neu soll das BAG gemäss Art. 7 die Möglichkeit haben, die Anhänge dem Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Wir begrüssen diese neue Möglichkeit, möchten aber darauf hinweisen, dass die Schweiz auch hier EU-kompatibel bleiben muss, um keine Sonderzüge und Verwirrungen zu schaffen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Verordnung des EDI über Obst und Gemüse, Konfitüre und ähnliche Erzeugnisse</b>			

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	Keine Bemerkungen		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

<b>Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe</b>			
---	--	--	--

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	Keine Bemerkungen		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

<b>Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse</b>			
---	--	--	--

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Ab-	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
--	-------------------------------	--	--

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kürzung verwenden)	
kf	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

**Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee und Guarana**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	Um konsequent zu sein, sollten die verschiedenen Abschnitte, wie diejenigen des 9. Kapitels des LVK systematisch aufgelistet sein.		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

kf	Art. 1 Abs. lit. b	Diese lit. b sollte konsequent alle alkoholfreien Getränke gemäss Verordnung systematisch aufzählen	lit.b ergänzen: „Fruchtsirup, Sirup mit Aromen, Tafelgetränk mit Fruchtsaft, Limonade, Tafelgetränk mit Milch, Molke, Milchserum oder andere Milchprodukte, Pulver und Konzentrat....“
----	--------------------	---	--

**Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	Keine Bemerkungen		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

**Verordnung des EDI über alkoholische Getränke**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
	Keine Bemerkungen		

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel</b>			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
kf	<p>Das Konsumentenforum kf plädiert für die Harmonisierung der CH-Bestimmungen mit denjenigen der EU. (vgl. die oben erwähnten Ausführungen zu GVO)</p> <p>Wir befürworten den Toleranzwert von 0,5% für nicht bewilligte GVO (wie EU)</p> <p>Die Schweiz kann sich hier keine eigenen Regeln leisten. Die EU-Kompatibilität ist insbesondere auch im Bereich der Bestimmungen über die genetisch veränderten Lebensmitteln wichtig, um den Zielen der Revision gerecht zu werden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 2	Das Konsumentenforum kf begrüsst, dass es keine Trennung zwischen 1. und 2. Generation vorgenommen wurde.	Das haben wir nicht besprochen so viel ich mich erinnere. I
kf	Art. 4	Wir begrüssen, dass die Gesuche auch auf Englisch abgefasst werden können.	
kf	Art. 6	10 Jahre sind für uns zu lang. Die Wissenschaft schreitet vorwärts, viele Fragen sind noch nicht geklärt. Eine kürzere Dauer für die Neueinreichung des Gesuchs ist deshalb richtig.	Die Bewilligung wird auf <i>fünf</i> Jahre befristet...
kf	Art. 8 Abs. 2	Was geschieht, wenn ein Identifikationscode fehlt? Die Produkte müssen auch die Namen des Herstellers oder des Patentinhabers enthalten. Nur so kann man den Handel und die Überwachung sicherstellen.	Ergänzung: „Die Bezeichnung der GVO hat mit dem international anerkannten Erkennungsmarker zu erfolgen. Fehlt ein solcher, so ist die Identität der Organismen unter Angabe der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale <i>sowie der Hersteller bzw. Patentinhaber</i> zu bezeichnen.“

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	Art. 9	Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden (vgl. Bemerkung zu Art. 6). Wird aber die Bewilligungsdauer auf 10 Jahre ausgedehnt, wie der Art. 6 dies vorsieht, dann muss man kohärent sein; die Dokumentation muss deshalb während 10 Jahren aufbewahrt werden.	
kf	Art. 10	Die Warenflusstrennung soll auch für Erzeugnisse, die <i>aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden</i> gelten, und nicht nur für genetisch veränderte Organismen.	Wer mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen umgeht, die GVO sind, enthalten <i>oder die aus ihnen hergestellt wurden</i> , muss zu Gewährleistung der Trennung des Warenflusses nach Art. 24 LGV.....
kf	Art. 11(neu)	Dieser Bereich wird in den nächsten Jahren immer wichtiger werden. Es ist deshalb wichtig, dass der Markt überwacht wird. Neue Vorschriften zur Warenflusstrennung könnten in Zukunft nötig sein.	<i>Das EDI überwacht die Entwicklung der Warenflusstrennung und kann weitere Massnahmen zur Trennung des Warenflusses vorsehen.</i>

**Änderung der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	<p>Uns ist es bewusst, dass die Ausbildung von Pilzfachleuten künftig über die Berufsbildungsgesetzgebung geregelt wird.</p> <p>Art. 60 lit. d LGV sollte auch die Ausbildung von Pilzfachleuten vorsehen.</p>		<p>Neue Ziffer in Art. 60 LGV einfügen: <i>4. Pilzfachleuten</i></p>

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
---------------------	----------------	--------------------------------	--

**Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
---	-------------------------------	--	--

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	<p>Wir begrüßen das Zusammenstellen verschiedener Verordnungen, um die Klarheit und Einfachheit sicherzustellen.</p> <p>Wir begrüßen ausserdem die speziellen Bestimmungen über die Kennzeichnung, welche hier integriert sind.</p> <p>Der Titel der Verordnung sollte hingegen geändert werden, um klarzustellen, dass es sich hier um Gegenstände handelt, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen.</p> <p>Wir stellen fest, dass die verschiedenen Anhänge wichtige Informationen enthalten, welche für die Konsumentinnen und Konsumenten relevant sind. Falls in Zukunft Änderungen vorgenommen werden, möchte wir als Konsumentenorganisation darüber konsultiert werden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 1 Abs. 2	Dieser Absatz ist ganz wichtig. Dieser Unterschied sollte auch in der LGV festgehalten werden.	
kf	Art. 2 Abs. 1 lit. b	Für spezielle Gegenstände ist auch das „Verbraucherdatum“ bzw. die „Lebensdauer“ der Gegenstände anzugeben (z.B. Flaschen für die Vorbereitung des Soda-Mineralwassers)	
kf	Art. 3 Abs. 1 und 2	Wenn es sich um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten geht, sind „kann-Vorschriften“ zu wenig verpflichtend. Das BAG <b>muss</b> den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen!	„Ergibt sich aus der Verwendung von Bedarfsgegenständen eine Gefahr für die Gesundheit und sind sofortige Massnahmen erforderlich, so <i>muss</i> das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den kantonalen Vollzugsbehörden befristete Weisungen erteilen“
kf	Art. 4 Abs. 4	Wir verstehen nicht, wieso hier ein Toleranzwert von 10mg zugelassen wird. Heutzutage gibt es Materialien, welche die Problematik der Abgabe von Aluminium gelöst haben.	Materialien, die Aluminium abgeben müssen nicht mehr toleriert werden. Falls unsere Forderung nicht angenommen wird, verlangen wir die Senkung des Toleranzwertes.

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos)			
Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen		
kf	<p>Die kosmetischen Mittel sind für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, sie werden immer häufiger angewendet und verursachen immer mehr Allergien. Lieder sind die Konsumentinnen und Konsumenten nicht genügend über die Zusammensetzung und Deklaration informiert. Hier ist die Information etwas Wichtiges, und die Sicherheit muss hoch sein.</p> <p>Wir bewerten die Deklaration von 26 Riechstoffen, welche Allergien auslösen können, sehr positiv.</p> <p>Die Einführung eines Mindesthaltbarkeitsdatums nach dem Öffnen des Produkts scheint uns sehr wichtig zu sein.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 3 Abs. 1 lit. a	<p>Diese Bestimmung ist nicht EU-kompatibel. Art. 3 soll ergänzt werden. „Farbstoffe können in beliebiger Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen nach Massgabe der Nummer des Colour-Index oder der Bezeichnung im Anhang IV aufgeführt werden. Bei dekorativen Kosmetika, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, können alle in einer Palette verwendete Farbstoffe aufgeführt werden, sofern die Worte „kann...enthalten oder das Symbol „+/-“, hinzugefügt werden.</p> <p>Die EU-Richtlinie enthält ferner Bestandteile, die nicht erwähnt werden müssen: Verunreinigungen, technische Hilfsstoffe, Lösungsmittel und Träger für Aromen. Diese Aufzählung der Ausnahmen fehlt im Verordnungsentwurf. Zudem sollte der Ausdruck „die Zusammensetzung“ am Anfang des Buchstabens ersetzt durch „die Liste der Bestandteile“ und ergänzt werden mit: „Als Bestandteile gelten jedoch nicht: - Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen - Technische Hilfsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, im Fertigerzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind - Stoffe, die in den unbedingt erforderlichen Mengen als Lösungsmittel</p>	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		oder als Träger für Riech- oder Aromastoffe verwendet werden.“	
kf	Art. 3 Abs. 5	Auch hier sollte die Bestimmung EU-kompatibel sein	Ergänzung gemäss EU-Richtlinie: „Das Vorhandensein von Stoffen, welche gemäss der Spalte „spezielle Anforderungen / Warnhinweise“ in Anhang 3 aufgeführt werden müssen, ist jedoch ungeachtet ihrer Funktion im Erzeugnis anzugeben“.
kf	Anhang 3 Liste der Stoffe	Die 26 Riechstoffe, von denen bekannt ist, dass sie Allergien auslösen können, müssen nicht nur aufgeführt werden, sondern mit einem Warnhinweis versehen werden (wie bei den Haarfärbemitteln). Für Konsumentinnen und Konsumenten, welche genauere Informationen möchten, ist ein Warnhinweis sehr nützlich. Eine reine Auflistung nützt nur jenen Konsumentinnen und Konsumenten, welche genau wissen, auf welche Riechstoffe sie allergisch reagieren.	

**Verordnung des EDI über Gebrauchsgegenstände mit Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
kf	Wir begrüßen ausdrücklich diese neuen Regelungen. Es handelt sich hier um wichtige Bereiche, die eine hohe Sicherheit bedürfen. Gemäss Schätzungen ca. 15 % der Bevölkerung ist tätowiert, und die Tendenz ist steigend. Der Verordnungsentwurf sieht Grenzwerte für nickelhaltige Piercings vor. Das Konsumentenforum kf begrüsst diese neue Regelung ausdrücklich Ferner begrüsst das kf ausdrücklich die Festlegung jene Stoffe, die in Tätowierfarben nicht enthalten sein dürfen.

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
kf	Art. 2 Abs. 3	Wir begrüßen es, dass neu ein Grenzwert für die Abgabe von Nickel eingeführt wird.	
kf	Art. 5	Wir begrüßen diesen Artikel ausdrücklich!	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	Art. 7 Abs. 2	Wir hoffen, dass <b>sterile</b> Materialien gemeint sind! Um Missverständnisse zu vermeiden, soll der Begriff steril eingefügt werden.	„Soweit erhältlich sind Materialien zum Einmalgebrauch zu verwenden. <i>Falls dies nicht der Fall ist, müssen sie steril verwendet werden.</i> “
kf	Art. 9	Wir begrüßen diese Bestimmungen. Ob allerdings bei solch gefährlichen Tätigkeiten, welche keiner offiziellen Ausbildung unterstellt sind, „kann-Vorschriften“ genügen, um die notwendige Sicherheit zu gewährleisten, bezweifeln wir. Der Bund <b>muss</b> berufsspezifische Richtlinie erlassen.  Eine Regelung in der Berufsbildungsgesetzgebung wäre sinnvoll.  Eine EU-Richtlinie über die Ausbildung und Hygienestandards für Tätowierer und Piercer ist in Vorbereitung.	„Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) <b>erstellt</b> berufsspezifische Richtlinien.....“
kf	Art. 14 Abs. 1	Die Übergangsfrist von 2 Jahre für die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten ist zu lang. Der Gesundheitsschutz hat Vorrang!	<b>1 Jahr</b> nach Inkrafttreten sowohl für Herstellung, Kennzeichnung und Import und <b>1 Jahr</b> nach Inkrafttreten für die Abgabe
kf	Art. 14 Abs. 2	Die Übergangsfristen sind noch länger!	<b>1 Jahr</b> nach Inkrafttreten sowohl für Herstellung, Kennzeichnung und Import und <b>1 Jahr</b> nach Inkrafttreten für die Abgabe

**Verordnung des EDI über Spielzeug, Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, Mal- und Schreibutensilien**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf			
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	Art. 13 und Anhang 6	Dieser neue Artikel und der Anhang 6 unterscheiden zwischen Spielzeuge und Zeichenutensilien. Art. 5 LMG sollte dementsprechend ergänzt werden.	Definition im Art. 5 LMG anpassen: <b>lit. d</b> ergänzen mit: <i>Materialien für berufliche und schulische Zwecke.</i>
----	----------------------	---	---

**Verordnung des EDI über textile Materialien und Ledererzeugnisse**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
kf	

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
kf	Anhang 3 (Art. 7) Gebrauchsgegenstände, die keine Azofarbstoffe nach Art. 6 enthalten dürfen	Es gibt immer mehr Gebrauchsgegenstände aus Kunststoffen (z.B. Plastik), die mit dem menschlichen Körper direkt und längere Zeit in Berührung kommen. Falls bei solchen Materialien auch Azofarbstoffe eingesetzt werden, sollten diese auch aufgeführt werden.	

**Verordnung des EDI über Druckgaspackungen (VDp)**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
kf	Keine Bemerkungen

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
---------------------	----------------	--------------------------------	--

**Verordnung des EDI über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
	Keine Bemerkungen

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kf	
----	--

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

**Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
kf		Die gestellten Anforderungen sind sehr hoch. Bringt der Mehraufwand mehr Sicherheit? Wir sind uns aber bewusst, dass die Anpassung an das EU-Recht strengere Regelungen mit sich bringt.	
kf	Art. 6/7	Art. 4 regelt schon die allgemeinen Vorschriften. Art. 8 regelt die Betriebsbewilligung. Ausserdem verlangt jede Gemeinde eine Baubewilligung. Eine Plangenehmigung ist deshalb nicht nötig.	Plangenehmigung ersatzlos streichen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

**Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
kf		Die gestellten Anforderungen sind sehr hoch. Bringt der Mehraufwand mehr Sicherheit? Wir sind uns aber bewusst, dass die Anpassung an das EU-Recht strengere Regelungen mit sich bringt.	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	---

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Verordnung über die Primärproduktion			
<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	<p>Diese Verordnung spielt eine sehr grosse Rolle für die Lebensmittelsicherheit und für die Konsumentinnen und Konsumenten. Ziel dieser Verordnung ist, die Sicherheit der Lebensmittel gemäss dem Prinzip „from stable to table“ zu garantieren.</p> <p>Wir begrüssen die Zielsetzung dieser Verordnung. Allerdings haben wir einige Bedenken über die Effizienz der Kontrolle, wenn diese über mehrere Bundesämter verteilt wird. Das Weissbuch zur Lebensmittelsicherheit der EU verlangt eine neutrale und unabhängige Amtstelle. Die Verteilung auf drei Bundesämter erleichtert die Arbeit nicht. Auf jeden Fall kann sicher nicht das BWL diese Aufgabe übernehmen, denn es ist gleichzeitig damit beauftragt, Direktzahlungen und verschiedene Subventionen zu verteilen. Das BWL wäre nicht unabhängig.</p> <p>Falls nicht eine neue Amtsstelle für die Lebensmittelsicherheit kreiert wird, sollte das BAG diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>Ausserdem wird vorgeschlagen, die Primärverordnung in die LGV zu integrieren (Analog zu EG-Verordnung 852/2004), um Doppelspurigkeiten zu vermeiden,</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 6 lit. b	Wenn es um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten geht, sollen Informationen so schnell wie möglich weiter gegeben werden.	„die Vollzugsbehörde <b>unverzüglich</b> entsprechend zu informieren“
kf	Art. 8 (Kontrolle)	Es soll ein neuer Absatz eingeführt werden, welcher die <b>bessere Koordinierung der Kontrollen</b> gewährleistet, die Lebensmittel und Tierschutz berücksichtigen.	
Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Primärproduktion			
<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Ab-	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts  
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

kürzung verwenden)			
kf	Diese Bestimmungen müssen in der Hygieneverordnung integriert werden, um das Prinzip „from stable to table“ zu gewährleisten.		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	Das Konsumentenforum kf beurteilt diese Bestimmungen sehr positiv, denn den Milchproduzenten wird mehr Selbstverantwortung übertragen. Allerdings, um die Übersichtlichkeit nicht zu verlieren, soll diese Verordnung der Hygieneverordnung unterstellt werden.		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Änderung der Futtermittelverordnung**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
kf	Das Konsumentenforum kf beurteilt diese Verordnung sehr positiv, denn das Täuschungsverbot ist gewährleistet. Allerdings sollte diese Verordnung der LGV unterstellt werden (gemäss Prinzip „from stable to table“)		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Änderung der Futtermittelbuch-Verordnung**

<b>Name / Firma</b> (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
---	-------------------------------	--	--

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts**  
**Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

---

kf	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)